



**AUTOR**  
**Caroline Schmidt**  
Rechtsanwaltsanwarterin  
T +43 1 512 03 53  
[caroline.schmidt@vhm-law.at](mailto:caroline.schmidt@vhm-law.at)

Caroline Schmidt ist  
Rechtsanwaltsanwarterin bei  
VHM Rechtsanwälte.

Ihre Schwerpunkte liegen in  
den Bereichen Streitbeilegung  
(Dispute Resolution) und  
Gesellschaftsrecht.

## **Geschaftsfuhrerhaftung – 6 Ob 168/19b**

**Neues zur Inanspruchnahme von GmbH-Geschaftsfuhrern  
aufgrund von Schutzgesetzverletzungen und zum  
Regressanspruch der GmbH gegenuber ihren  
Geschaftsfuhrern im Falle der Haftung fur deren  
pflichtwidriges Verhalten.**

18.05.2020

**Der OGH hielt anlasslich einer Entscheidung im Zusammenhang mit illegal  
aufgestellten Gluckspielautomaten kurzlich Neues zum Thema  
Geschaftsfuhrerhaftung fest.**

Zur Rekapitulation: Grundsatzlich haften Geschaftsfuhrer einer GmbH nach § 25  
GmbHG nur fur eigenes, schuldhaftes Verhalten und – von einigen Ausnahmen  
abgesehen – nur der Gesellschaft gegenuber. Eine Direkthaftung der  
Geschaftsfuhrer gegenuber einzelnen Gesellschaftern oder Dritten besteht unter  
anderem etwa bei der schuldhaften Verletzung von Schutzgesetzen (darunter fallen  
zB auch die im **Gluckspielgesetz** vorgesehenen Bestimmungen zum  
Spielerschutz). In solch einem Fall kann der Geschadigte neben der Gesellschaft  
auch die schuldhaft pflichtwidrig handelnden Geschaftsfuhrer direkt auf  
Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Nun zum vorliegenden Fall: In einem Vorprozess forderte der Geschadigte bereits  
erfolgreich Schadenersatz fur seine durch in den Raumlichkeiten der vormals  
beklagten GmbH illegal aufgestellten Glucksspielautomaten verlorene Betrage von  
der Gesellschaft selbst ein. Da die betreffende GmbH infolge von

*Schlagworte:*  
*Geschaftsfuhrerhaftung,*  
*Schutzgesetzverletzung,*  
*Regressanspruch,*  
*Pflichtwidrigkeit.*

**Vavrovsky Heine Marth**  
**Rechtsanwalte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1  
1010 Wien, osterreich  
T +43 1 512 0353  
F +43 1 512 0353 – 40  
[office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)

[www.vhm-law.at](http://www.vhm-law.at)



Vermögenslosigkeit letztlich gelöscht wurde und nicht zahlen konnte, begehrte der Kläger seine im Vorprozess bereits zugesprochene Ersatzzahlung nun direkt bei den zwei ehemaligen Geschäftsführern der vormals beklagten GmbH ein und stützte sich dabei auf folgende zwei Grundlagen:

1. Zum einen, weil die Geschäftsführer die im Glücksspielgesetz vorgesehenen Bestimmungen zum Spielschutz verletzt hätten (illegales Aufstellen von Spielautomaten), wodurch ihm der geforderte Schaden entstanden sei.
2. Zum anderen machte der Kläger geltend, dass durch die Verstöße der Geschäftsführer der Gesellschaft selbst ein Schaden entstanden sei, weil diese im Vorverfahren zur Zahlung verpflichtet worden sei. Diesen Schaden der Gesellschaft habe der Kläger nun gepfändet und sich zur Einziehung überwiesen, womit ihm die Geschäftsführer für diesen Betrag gemäß § 25 GmbH einzustehen hätten.

### Entscheidungsgründe

Der Oberste Gerichtshof wies das Klagebegehren mit folgender Begründung ab: Der direkte Anspruch auf Schadenersatz gegen die beiden Geschäftsführer wegen der Verletzung des Glücksspielgesetzes als Schutzgesetz war einerseits bereits verjährt. Der Kläger erhob die erste Forderung in diesem Zusammenhang bereits im Jahr 2014 an die Gesellschaft. Zu diesem Zeitpunkt begann auch die 3-jährige Verjährungsfrist für

die Geltendmachung direkter Ansprüche gegen die Geschäftsführer zu laufen. Der Einwand, dass dem Kläger erst im Jahr 2017 klar wurde, dass die Ansprüche gegen die Gesellschaft uneinbringlich seien und dass ihm (auch) Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsführer zustünden war ohne Erfolg, da ihm 2014 bereits Schaden, Schadensursache und Schädiger bekannt waren. Die Namen der Beklagten als (vormalige) Geschäftsführer der Gesellschaft hätte der Kläger ohne Weiteres in Erfahrung bringen können.

Aus dem Umstand, dass sich – möglicherweise – die Uneinbringlichkeit seiner Forderung gegenüber der Gesellschaft erst im Jahr 2017 herausstellte, ist für den Kläger nichts zu gewinnen. Macht der Geschädigte innerhalb der Verjährungsfrist gegen den Schädiger seine Ansprüche nicht geltend, müsste er nach gängiger Rechtsprechung zumindest konkrete Umstände behaupten und beweisen, die sein Vertrauen auf die Einbringlichkeit der Forderung vom primär Ersatzpflichtigen objektiv rechtfertigen hätten können. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

Zum zweiten Argument des Klägers ist festzuhalten, dass der Regressanspruch der Gesellschaft gegenüber den nun beklagten Geschäftsführern erst mit Zahlung durch die Gesellschaft entstanden wäre. Da hier keine Zahlung seitens der Gesellschaft für den im Vorprozess zugesprochenen Klagsbetrag geleistet wurde, scheidet eine Regresspflicht der beklagten Geschäftsführer an die Gesellschaft aus; der Kläger kann sich somit



auch nicht auf eine ihm überwiesene gültige Forderung stützen.

#### Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Fristenlauf für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber schuldhaft handelnden GmbH-Geschäftsführern im Zusammenhang mit Schutzgesetzverletzungen zumeist deckungsgleich mit der Verjährung von

Ersatzansprüchen gegenüber der GmbH selbst erfolgt.

Weiters entsteht ein Regressanspruch der GmbH im Falle der Haftung für schuldhaftes Verhalten der eigenen Geschäftsführer erst im Zeitpunkt der Zahlung durch die Gesellschaft an den Geschädigten. Allein die Verpflichtung einer GmbH zur Schadenersatzzahlung begründet somit noch keine Regresspflicht der pflichtwidrig handelnden Organe gegenüber der Gesellschaft.